

Epidemiegesetz

LVwG 41.4-1250/2021 vom 18.10.2021

Eine Beschwerde ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig, wenn dem Antrag der – einzigen – Partei des Verfahrens vollinhaltlich stattgegeben wurde. Hat die belangte Behörde – wie im konkreten Fall – dem eingeschränkten Antrag auf Vergütung eines Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG 1950 in Höhe von € 1.942,76 durch Zuspruch ebendieses Betrags durch den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich entsprochen, ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert und die Beschwerde daher zurückzuweisen.

LVwG 41.13-1490/2021 vom 07.10.2021

Lohnnebenkosten, wie der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag und der Wohnbauförderungsbeitrag sind in der taxativen Aufzählung des § 51 ASVG nicht enthalten und auch nicht Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Diese Lohnnebenkosten fallen daher auch nicht unter den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung nach § 32 Abs 3 EpidemieG 1950, sodass diese nicht vergütungsfähig sind.

LVwG 41.27-817/2021 vom 29.09.2021

Rechtssatz 1: Der Vergütungsanspruch für den Verdienstentgang besteht nur in dem in § 32 Abs 3 EpidemieG 1950 ausdrücklich bestimmten Umfang, sodass nur die gesetzliche Sozialversicherung im engeren Sinn zu ersetzen ist. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung umfasst daher ausschließlich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung auf der Grundlage des Bruttogehalts und der aliquoten Sonderzahlungen. Die nicht in der taxativen Aufzählung des § 51 ASVG enthaltenen Lohnnebenkosten sind nicht Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und daher nicht zu berücksichtigen.

Rechtssatz 2: Hinsichtlich variabler Entgeltbestandteile stellt § 32 Abs 3 EpidemieG 1950 iVm § 3 Abs 3 EFZG auf ein tatsächlich vom Dienstgeber an den Dienstnehmer ausbezahltes regelmäßiges Entgelt ab. Die von der behördlichen Verfügung betroffene

Person soll durch die Vergütung nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden und daher aufgrund der behördlichen Verfügung keinen Vermögensnachteil erleiden. Das setzt voraus, dass dieser Anspruch auch nicht höher sein kann als jener Betrag, der tatsächlich ausbezahlt wurde. Variable Entgeltbestandteile aus anderen Zeiträumen können daher nur berücksichtigt werden, wenn diese im relevanten Zeitraum auch tatsächlich angefallen sind.

LVwG 30.34-462/2021 vom 02.11.2021

Rechtssatz 1: § 11 Abs 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV), BGBl II Nr. 197/2020 idF BGBl II Nr. 455/2020, normiert eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Gemäß § 11a Abs 2 COVID-19-MV ist das Vorliegen des Ausnahmegrundes nach § 11 Abs 3 durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Rechtssatz 2: Eine Bestätigung iSd § 11a Abs 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV), BGBl II Nr. 197/2020 idF BGBl II Nr. 455/2020, erfordert eine ernsthafte und fachlich fundierte Begründung im Hinblick auf die konkreten gesundheitlichen Beschwerden des Betroffenen, insbesondere auch im Hinblick auf den Zweck der Befreiung. Dies ergibt sich aus § 55 ÄrzteG 1998, wonach ärztliche Zeugnisse eine „gewissenhafte ärztliche Untersuchung“ sowie eine „genaue Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen“ aufweisen müssen. Diese Regelung gilt auch für ärztliche Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen. Die vom Gesetz geforderte gewissenhafte ärztliche Untersuchung soll Gefälligkeitsgutachten verhindern. Ein solches liegt zweifellos bei fehlender medizinischer Indikation oder der ungeprüften Entsprechung des vom Patienten geäußerten Wunsches vor.

Rechtssatz 3: Enthält eine Bestätigung iSd § 11a Abs 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV), BGBl II Nr. 197/2020 idF BGBl II Nr. 455/2020, keinerlei individualisierte Angaben zum Gesundheitszustand der betroffenen Person, wie etwa eine Krankheitsdiagnose, eine Umschreibung von Symptomen oder eine Medikation bzw. nimmt diese auch keinen Bezug auf – im Rechtsmittelverfahren erstmals vorgelegte – fachärztliche Befunde und Arztbriefe, entspricht das Maskenbefreiungsattest nicht den Vorgaben. Neben der fehlenden gewissenhaften ärztlichen Untersuchung mangelt es nämlich – wie im konkret vorgelegten Maskenbefreiungsattest – an der nachvollziehbaren Darstellung, auf

welcher Grundlage die Diagnose erstellt wurde und wie sich die gesundheitlichen Beschwerden im konkreten Fall auswirken.

LVwG 30.25-2644/2021 vom 15.10.2021

Rechtssatz 1: Eine Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 8 Abs 4 COVID-19-MG setzt voraus, dass die gastgewerbliche Betriebsstätte zum Tatzeitpunkt überhaupt betreten werden durfte. Im konkreten Fall war dies nicht gegeben, da die Betriebsstätte in einem Schigebiet liegt, in welchem die Erreichbarkeit der Betriebsstätte nur über Forst- und Wanderwege gegeben war bzw. mittels Kraftfahrzeuge über eine Privatstraße, deren Benutzung zu den Tatzeitpunkten vor dem Hintergrund der spezielleren Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl Nr. 3/2021, nicht gestattet war. Da das Betreten dadurch generell unzulässig war, war eine Bestrafung des Betriebsinhabers nach § 8 Abs 4 Covid-19-MG nicht möglich, da letztere Regelung zumindest eine eingeschränkte Zulässigkeit des Betretens voraussetzt.

Rechtssatz 2: Betreten ist definitionsgemäß ex lege auch das Verweilen im Gastgewerbebetrieb. Da Kunden verweilend auf der Terrasse mit ausgegebenen Getränken auf mit Sitzaufgaben versehenen Bänken des Betriebes des Betriebsinhabers konsumierend angetroffen worden sind, ist bei vorsätzlichem Handeln des Betriebsinhabers eine Beitragstäterschaft nach § 7 VStG an den Verwaltungsübertretungen der Kunden nach § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-MG gegeben.

LVwG 30.13-1693/2021 vom 29.10.2021

Die belangte Behörde hat die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat – das Betreten eines Gemeindeamtes ohne Tragen einer FFP2-Maske – unter § 3 Abs 1 iVm § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-MG subsumiert. § 3 Abs 1 COVID-19-MG ist allerdings lediglich Grundlage für Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel. § 5 Abs 5 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 58/2021 idF BGBl II Nr. 105/2021, ordnet auch beim Betreten von Verwaltungsbehörden das Tragen einer FFP2-Maske an. Dabei stützt sich diese Verordnungsbestimmung nicht auf Orte iSd § 3 Abs 1 COVID-19-MG (Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel), sondern auf solche gemäß § 4 Abs 1 COVID-19-MG. Eine Verwaltungsbehörde ist als „bestimmter Ort“ iSd § 4 Abs 1 Z 1 COVID-19-MG zu qualifizieren und kommt diesbezüglich die Strafbestimmung des § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-MG zum Tragen, was durch das Verwaltungsgericht richtigzustellen war.

LVwG 30.38-1889/2021 vom 18.10.2021

Bei dem zum Zeitpunkt der Übertretung im Pkw befindlichen Personen handelt es sich um Bezugspersonen des Beschwerdeführers, mit welchen er in der Regel mehrmals wöchentlich physischen Kontakt pflegt. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass unter „einzelnen“ wichtigen Bezugspersonen gemäß § 2 Abs 1 Z 3 lit cc der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 58/2021 idF BGBl II Nr. 120/2021, aufgrund der Begrifflichkeit jedenfalls mehr als eine Person gemeint ist und ist sohin der Tatvorwurf, er habe sich mit zwei weiteren Personen getroffen und würde deshalb keine der angeführten Ausnahmen vorliegen, verfehlt.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.17-2348/2020 vom 25.08.2021

Rechtssatz 1: „Kümmert“ sich ein Baustellenleiter um die Subunternehmer und Aufträge auf einer Baustelle und fühlt sich dieser als Baustellenaufsicht auch alleine dafür zuständig, so bedeutet dies zunächst, dass er für die Auftragsabwicklung zuständig ist. Er trägt dabei die Verantwortung für die operative Aufsicht und Koordination der Bauarbeiten, versucht Schnittstellenprobleme (etwa zu Subunternehmen oder zu anderen Gewerken) vor Ort zu lösen, hat für optimierte Arbeitsabläufe zu sorgen und ist insgesamt der Ansprechpartner für allfällige Beanstandungen. All dies impliziert jedoch keineswegs, dass der Baustellenleiter auch für die Formalitäten hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben iSd § 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 6 VStG verantwortlich ist, die vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen haben, zumal im verfahrensgegenständlichen Fall die Bestellung eines verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfolgt ist.

Rechtssatz 2: Der auf einer Baustelle „vor-Ort-verantwortliche Geschäftsführer“ kann in seiner Verantwortung nach § 9 Abs 6 VStG die vorgeworfene Tat gemäß § 26 Abs 6 AuslBG nicht verhindern, da der Tatvorwurf bereits zu einem früheren Zeitpunkt verwirklicht wird. Die Aufforderung an den Sub-Unternehmer gemäß § 26 Abs 6 AuslBG hat nämlich bereits vor Arbeitsaufnahme und eine allfällige Meldung an die ZKO binnen einer Woche nach etwaiger Nichtmeldung durch den Sub-Unternehmer zu erfolgen.

LVwG 33.17-2347/2020 vom 30.08.2021

Rechtssatz 1: Ein Verstoß gegen die in § 26 Abs 6 AuslBG vorgesehene Meldepflicht stellt ein reines Formalvergehen dar und ist dies durchaus mit jenem Sachverhalt, welcher dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18 ua. zu Grunde lag, zu vergleichen.

Rechtssatz 2: Bei einem Verstoß gegen die in § 26 Abs 6 AuslBG normierte Meldepflicht durch einen inländischen Auftraggeber iZm einem Auftrag an ein slowakisches Unternehmen – sohin also die unterbliebene Verständigung an die Zentrale Koordinationsstelle, dass der slowakische Auftragnehmer trotz mündlicher Aufforderung nicht (fristgerecht) die erforderlichen Berechtigungen nachgewiesen hatte – liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Unionsrechtsbezug vor.

Rechtssatz 3: Die Formulierung der Strafsanktionsnorm des § 28 Abs 6 Z 2 AuslBG fingiert keineswegs, dass der Auftraggeber anstelle des Arbeitgebers tritt, sondern die Strafbarkeit des auftraggebenden inländischen Unternehmens wird expressis verbis „neben dem beauftragten (hier: slowakischen) Unternehmen“ bestimmt, weshalb der Unionsrechtsbezug dem vorgeworfenen Sachverhalt immanent ist.

LVwG 33.22-2629/2020 vom 09.04.2021

Aus der in § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG 2016 enthaltenen Formulierung „und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind“ lässt sich ableiten, dass lediglich jene Unterlagen nachgefordert werden dürfen, die bereits existieren bzw. deren Beschaffung zumutbar ist. Eine Ermächtigung zur Anforderung noch nicht existierender Unterlagen zu einem vom Amt für Betrugsbekämpfung gewählten Zeitpunkt ist § 12 Abs 1 LSD-BG 2016 nicht zu entnehmen und lässt sich mit diesem auch nicht in Einklang bringen.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

LVwG 30.30-1748/2019 vom 08.09.2020

Rechtssatz 1: Nach Art 1 Abs 3 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) gilt diese Verordnung für

Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeit die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, sind Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung gemäß Art 6 beizufügen. Damit ist Tatbestandselement, dass es sich um Lebensmittel handelt, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

Rechtssatz 2: Für die Bestrafung nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV), der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (EU-Claims-VO) und der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-VO) müssen in Bezug auf den Vorhalt der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a Z1 VStG unter anderem die Tatbestandselemente „Lebensmittel“ und „die für den Letztverbraucher bestimmt sind“, als wesentliche Tatbestandsmerkmale enthalten sein.

Rechtssatz 3: Lässt der Spruch eines Straferkenntnisses nicht erkennen, dass ein „Inverkehrbringen“ stattgefunden hat und insbesondere worin dieses „Inverkehrbringen“ bestanden haben bzw. durch welche Vorgangsweise dies geschehen sein soll, fehlt es an einem rechtserheblichen Merkmal bei der Übertretung des § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG 2006, da das „Inverkehrbringen“ des beanstandeten Lebensmittels im Spruch bei der Umschreibung der Tat genannt sein muss. Das Ziehen einer Warenprobe allein stellt beispielsweise keinesfalls ein „Inverkehrbringen“ eines Lebensmittels in diesem Sinn dar. Ebenso wenig wie eine „Bestimmung“ „zur Auslieferung bzw. zum Verkauf“.

LVwG 30.30-1741/2020 vom 06.10.2020

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) setzen stets auch ein Inverkehrbringen des Lebensmittels voraus. Daraus folgt, dass das Inverkehrbringen des Lebensmittels im Zuge einer Anlastung einer Übertretung gemäß § 90 Abs 4 LMSVG 2006 (LMSVG) insofern, als der Beschuldigte Vorschriften der in § 4 LMSVG genannten lebensmittelrechtlichen Vorgaben, nicht beachten haben soll, ein essentielles, wenn auch im LMSVG nicht explizit genanntes Tatbestandsmerkmal verkörpert, das im Zuge des § 44 Z 1 VStG einer entsprechenden Konkretisierung im Spruch des Straferkenntnisses bedarf.

LVwG 41.30-1880/2020 vom 03.11.2020

Rechtssatz 1: § 28 Abs 2 LMSVG 2006 (LMSVG) normiert, dass der Landeshauptmann mit Bescheid die Arbeitsaufgaben und die Arbeitseinteilung der

bestellten amtlichen Tierärzte im für die amtlichen Kontrollen jeweils erforderlichen Ausmaß festzulegen hat. Dabei hat der betroffene amtliche Tierarzt ein Anhörungsrecht und hat der Landeshauptmann nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu entscheiden. Aus der Formulierung des § 28 Abs 2 LMSVG ergibt sich klar, dass einem amtlich beauftragten Tierarzt kein subjektives Recht zukommt, mit einem bestimmten Arbeitsbereich bzw. bestimmten Arbeitsaufgaben für gewünschte Betriebe betraut zu werden.

Rechtssatz 2: Die Zielsetzung des § 28 Abs 2 LMSVG 2006 ist es, durch die Beauftragung amtlicher Tierärzte, amtliche Kontrollaufgaben der Fleisch- und Schlacht tieruntersuchung wahrzunehmen und kommt es nicht darauf an, einzelnen Tierärzten ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen. Das Vorbringen der beschwerdeführenden Tierärztin, dass sie zu gewissen Betrieben eine geringere Entfernung zurückzulegen hätte, als der von der Behörde vor ihr gereichte und bestellte amtliche Tierarzt, und sie diese Betriebe überdies derzeit betreue und ihr daher die entsprechenden Einkommenskomponenten fehlen würden, ist daher unerheblich.

Vergabegesetz

LVwG 44.20-128/2020 vom 03.06.2020

Hat eine vergebende Stelle den Bietern und Interessenten der Ausschreibung mitgeteilt, dass ein Nachprüfungsantrag eingebracht wurde und dabei die Antragstellerin namentlich genannt, handelt es sich nicht um eine Festlegung im Vergabeverfahren, sondern um die Weitergabe einer Information, die per se einer Nichtigerklärung nicht zugänglich ist.

Aufenthaltsrecht

LVwG 30.3-215/2021 vom 09.02.2021

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 63c Abs 1 StbG 1985 handelt es sich um kein fortgesetztes Delikt, sondern um ein Tätigkeitsdelikt. Der Tatbestand wird nämlich bereits durch die Vorlage eines falschen Zeugnisses über bestehende Deutschkenntnisse verwirklicht und der rechtswidrige Zustand dadurch herbeigeführt. Eine Wiederholung dieser falschen Angaben hat auf die Rechtswidrigkeit des bereits abgeschlossenen Deliktes keinen Einfluss und führt dies nicht zu einem Dauerdelikt.

LVwG 30.16-2911/2020 vom 05.01.2021

Nach der Rechtsprechung des VwGH iZm der Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige, muss kein durchgängiger Aufenthalt gegeben sein, um von einer Niederlassung sprechen zu können (VwGH 17.04.2013, 2013/22/0019). Daraus ergibt sich, dass in einem Fall, in dem ein Beschwerdeführer einmal monatlich in sein EU-Heimatland, in dem sein Hauptwohnsitz liegt, zurückkehrt, keine Unterbrechung des Aufenthalts iSd § 53 Abs 1 NAG 2005 begründet werden kann.

LVwG 70.7-2612/2019 vom 04.06.2020

Gemäß § 33 Abs 2 StbG 1985 (StbG) ist einem Staatsbürger, der freiwillig für eine bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen teilnimmt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird. Reist eine Person freiwillig nach Syrien, um sich dem „Islamischen Staat“ anzuschließen, dann steht unzweifelhaft fest, dass sich diese freiwillig einer organisierten, bewaffneten Truppe anschloss. Die von § 33 Abs 2 StbG geforderte aktive Teilnahme an einer Kampfhandlung, meint in diesem Zusammenhang nicht nur eine aktive physische Handlung, die selbst unmittelbar sein muss, sondern genügt es, wenn diese Handlung in einem engen örtlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit im Rahmen des bewaffneten Konflikts stattfindenden gewaltsamen Handlungen steht. Eine Kampfhandlung im weitesten Sinne liegt daher beispielsweise schon dann vor, wenn verletzte Kämpfer „physiotherapiert“ und massiert werden.

LVwG 30.16-944/2020 vom 16.03.2021

Eine Strafbarkeit nach § 112 Abs 1 Z 1 FrPolG 2005 setzt voraus, dass der Fremde ohne Reisedokument und ohne erforderliche Berechtigung zur Einreise nach Österreich gebracht worden sein muss. Diese beiden Tatbestandselemente müssen nach dem klaren Wortlaut der Norm kumulativ vorliegen. Reist ein Fremder daher ohne erforderliche Berechtigung ein, verfügt aber über ein Reisedokument, ist keine Strafbarkeit gegeben.

Tierschutzgesetz

LVwG 41.28-592/2020 vom 20.07.2020

§ 39 Abs 5 zweiter Satz TierschutzG 2005 (TSchG) erwähnt die allfällige Aufhebung verhängter Tierhalteverbote; weitere Regelungen trifft das TSchG dazu keine. In einem Fall, in welchem wie hier das Gesetz selbst keine näheren Bestimmungen zu den

Voraussetzungen über die statuierte Aufhebung trifft, ist auf den Schutzzweck der Norm, hier die Beeinträchtigung und Gefährdung des Tierwohls, abzustellen. Eine Aufhebung eines Tierhaltungsverbots kommt daher erst nach einem längeren Beobachtungszeitraum in Frage, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört.

Forstrecht

LVwG 30.28-623/2021 vom 16.06.2021

Rechtssatz 1: Die stichprobenartige Überwachung des Bevollmächtigten sowie die bloße Erteilung von Weisungen reicht für den Arbeitgeber nicht aus, um sich von seiner Verantwortung für die Verletzung von Forstrecht befreien zu können. Auch durch die Einführung von Sanktionen (hier: in Gestalt eines Mitarbeitergespräches sowie einer Art Nachschulung) werden erst Aktionen nach einem Rechtsverstoß vorgesehen, sodass dies zur Darlegung eines ausreichenden Kontrollsystems nicht genügt.

Rechtssatz 2: Dass Verwaltungsübertretungen, nämlich die illegale Rodung von Waldflächen, bislang im Unternehmen gar nicht vorgekommen sind, vermag die Wirksamkeit eines eingerichteten Kontrollsystems nicht zu untermauern, da dadurch nur die faktische Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgezeigt wird, sich diese Argumentation jedoch nicht mit der Wirksamkeit des Kontrollsystems zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen beschäftigt.

Landesverwaltungsabgabenverordnung

LVwG 41.7-695/2020 vom 08.05.2020

Tarifpost 90 LVwAbgV Stmk 2016 unterscheidet eine Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten- oder verboten für eine einmalige Straßenbenützung sowie für eine mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug für die Dauer eines Jahres. Die Wortfolge „für die Dauer eines Jahres“ in Tarifpost 90 lit. b ist jedenfalls als maximale Dauer der Bewilligung zu sehen. Dies bedeutet, dass, sofern die Bewilligung länger als ein Jahr gelten soll, ein neuerlicher Antrag zu stellen bzw. eine neuerliche Bewilligung zu erwirken ist. Daraus folgt wiederum, dass jede mehrmalige Straßenbenützung (unbeschadet der Dauer) je Fahrzeug mit dem Betrag von € 167, 80 zu vergebühren ist, sofern die mehrmalige Benützung nicht länger als ein Jahr dauert.

Zustellrecht

LVwG 30.25-1786/2021 vom 14.06.2021

Erfolgt die Zustellung eines Straferkenntnisses an den Insolvenzverwalter in dem das Vermögen des Beschwerdeführers betreffenden Insolvenzverfahren, obwohl die mit der Post beförderte Briefsendung mit dem amtlichen Vermerk „Zustellung trotz Postsperre“ iSd § 78 IO versehen ist und leitet dieser das Straferkenntnis per E-Mail an den Beschwerdeführer weiter, so handelt es sich dabei um keine elektronische Zustellung iSd ZustG und kann der Zustellmangel auch in Ermangelung des körperlichen Zukommens des Dokumentes nicht nach § 7 ZustG heilen. Auch die Erhebung einer Beschwerde bei Kenntnis des Inhaltes des Dokumentes kann daran nichts ändern, zumal eine Heilung eines Zustellmangels durch Einlassung verfahrensrechtlich nicht vorgesehen ist.

Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetz

LVwG 30.11-120/2020 vom 25.09.2020

Wird ein Verstoß gegen § 10f TNRS 1995 vorgeworfen, da pflanzliche Raucherzeugnisse ohne angebrachte Warnhinweise zum Kauf angeboten werden, hat der Spruch des Straferkenntnisses die konkreten Hanfblütenprodukte aufzuweisen. Fehlt die konkrete Bezeichnung der Hanfblütenprodukte, leidet der Spruch an inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Grazer Immissionsschutzverordnung

LVwG 30.24-977/2020 vom 18.09.2020

Gemäß § 3 Abs 1 Grazer Immissionsschutzverordnung (ISVO) ist während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, im Freien oder in offenen Räumen verboten. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung unzweifelhaft ergibt, muss der Tatort in einem Wohngebiet gelegen sein, um die Strafbarkeit zu begründen. Dies trifft im Gegenstandsfall nicht zu, zumal der Tatort in einem Gewerbegebiet bzw. teilweise im Freiland mit Sondernutzung für Erwerbsgärtnerei (mit Nachfolgenutzung Gewerbegebiet) liegt.

AVG - Ordnungsstrafe

LVwG 40.10-2856/2020 vom 15.12.2020

Die in einer schriftlichen Eingabe verwendete Phrase „Bananenrepublik Österreich lässt Grüßen“ erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs 3 AVG. Der Ausdruck „Bananenrepublik“ wird umgangssprachlich nämlich für ein autokratisches Land verwendet, dessen wirtschaftliche, politisch-moralische oder rechtliche Verhältnisse von Korruption, Ineffizienz und Instabilität geprägt sind.

Eisenbahngesetz

LVwG 41.11-3256/2017 vom 08.10.2019

In einem Verfahren nach § 48 Abs 3 EisenbahnG 1957 ist die Frage, ob die künftigen Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten jährlich oder in Form einer Einmalzahlung zu zahlen sind, eine Ermessensentscheidung (VwGH 21.05.2019, Ro 2018/03/0050). Hinsichtlich dieser Ermessensentscheidung ist der Einmalzahlung der Vorzug einzuräumen, da in diesem Fall über die Tragung der Kosten endgültig entschieden wird und damit aufwendige weitere Kostenfestsetzungsverfahren vermieden werden. Diese drohen, da der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zur Änderung und/oder Durchsetzung der Kostentragungsverpflichtung in diesem Zusammenhang nicht offen steht (OGH 7.07.2014, GZ: 4 Ob 122/14s). Überdies müsste die Sachverständigenkommission in jedem einzelnen Jahr der Nutzungsdauer beigezogen werden, um die Kostenteilungsmasse für das betreffende Jahr in Bezug auf die Erhaltungs- und Instandhaltungskosten der Höhe nach zu überprüfen und bei nicht korrekter Berechnung herabgesetzt werden, sofern die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung treffen.

Stmk. Auskunftspflichtgesetz

LVwG 41.36-3028/2018 vom 02.09.2020

Rechtssatz 1: Bei einem von der Behörde selbst geschätzten Aufwand von 288 Minuten für die Aufschlüsselung der Daten zur Auskunftserteilung liegt kein Umstand vor, welcher die Verweigerung der Auskunft gemäß § 6 Abs 2 lit b AuskunftspflichtG Stmk 1990 rechtfertigen würde.

Rechtssatz 2: Richtet sich die Beschwerde gegen einen im – die Verwaltungsangelegenheit erledigenden – Bescheid enthaltenen Hinweis auf die

Gebührenpflicht gemäß § 14 TP 6 Abs 1 GebG 1957, ist diese zurückzuweisen, da dieser keine normative Wirkung zukommt. Die bescheidmäßige Festsetzung dieser Gebühr obliegt der Finanzbehörde des Bundes und kann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde an das Bundesfinanzgericht erhoben werden.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-2808/2021 vom 08.10.2021

Rechtssatz 1: In einem Anmeldeverfahren betreffend das Baumeistergewerbe iSd § 94 Z 5 GewO 1994 (GewO) bildet das Fehlen einer Versicherungsbestätigung (§ 99 Abs 7 GewO) einen verbesserungsfähigen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG, zumal bei sensiblen Gewerben nach § 95 GewO der Zeitpunkt für die zu beurteilende maßgebliche Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist.

Rechtssatz 2: Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung des Baumeistergewerbes ist gemäß § 95 Abs 2 GewO 1994 (GewO) genehmigungspflichtig und hat die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs 2 GewO im Zuge dieses Verfahrens zu prüfen. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, so ist das Ansuchen um Genehmigung des Geschäftsführers abzuweisen und kann erst dann ein negativer Feststellungsbescheid nach § 340 Abs 3 GewO erlassen und die Gewerbeausübung untersagt werden.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.20-1578/2021 vom 19.08.2021

Mit dem bewussten Schnipsen einer Zigarettenkippe auf eine andere Person wird der Tatbestand des § 2 Abs 1 LSicherheitsG Stmk 2005 verwirklicht.

LVwG 30.18-1879/2020 vom 14.06.2021

Werden in einem Stelleninserat für eine Anstellung als Automobilkauffrau/mann als erforderliches Kriterium „hervorragende Deutschkenntnisse“ gefordert, stellt dies nicht schlechthin eine Verletzung des § 24 Abs 3 Z 1 GIBG 2004 dar. Unter hervorragenden Deutschkenntnissen ist ein Kompetenzniveau von C1 bis C2 zu verstehen, welches mit den wesentlichen Berufsanforderungen, insbesondere, dass ausführliche Verkaufsgespräche inklusive Finanzierungs- und Versicherungsangelegenheiten geführt werden müssen, zu begründen ist. Eine rechtswidrige Benachteiligung von Personen nicht deutscher Herkunft kann beispielsweise dann vorliegen, wenn ein

Arbeitgeber hervorragende Deutschkenntnisse für eine Stelle verlangt, auf der tatsächlich nur eine einfache Verständigung auf Deutsch notwendig ist.